

# Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit 25 Ngr.

**N<sup>o</sup> 34.**

Mittwoch, den 20. August

**1851.**

## Verordnung,

das Verbot der sogenannten freien Gemeinden betreffend,

vom 11. August 1851.

Schon im vorigen Jahre gewann das Ministerium des Innern aus den damals eingeforderten Schriften der sogenannten freien Gemeinden und durch Einsicht in die, von den betreffenden Polizeibehörden über die Zusammenkünfte derselben gehaltenen Protokolle die Ueberzeugung, daß die Tendenz der freien Gemeinden eine rein politische sei, und dabei religiöse Zwecke nur vorgeschoben würden, um unter dem Deckmantel derselben die verborgenen, politischen Tendenzen um so sicherer und ungestörter verfolgen zu können. Das Ministerium des Innern konnte daher darüber nicht zweifeln, daß das Gesetz vom 22. November 1850 des Vereins- und Versammlungsrechts betreffend, auch auf die freien Gemeinden im Lande und deren Versammlungen anwendbar sei und daß insbesondere die in §. 17 jenes Gesetzes zu Gunsten von Versammlungen, welche der regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung den einzelnen Konfessionen gewidmet sind, getroffene Ausnahmebestimmung auf die Versammlungen der freien Gemeinden keine Anwendung leide. Dasselbe hat daher bereits mittels einer unterm 30. December 1850 an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung eine verschärfte Beaufsichtigung der freien Gemeinden und ihrer Zusammenkünfte angeordnet.

Obschon nun seitdem eine größere Anzahl derselben sich von selbst wieder aufgelöst hat und überhaupt ihre gefährlichen und alle Religiosität untergrabenden Tendenzen nur an einigen Orten und auch da nur in geringem Umfange unter der Bevölkerung Anklang gefunden haben, so fahren doch die zur Zeit noch bestehenden freien Gemeinden, wie das Ministerium des Innern aus neuerlichen amtlichen Berichten ersehen hat, und namentlich ihre Vorsteher und Leiter fort, die religiösen Zwecke nur als einen Vorwand zu benutzen, um destruktive, politische Tendenzen zu verfolgen, den Saamen der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge im Volke auszustreuen, dasselbe aufzuregen und für die gefährlichen Lehren der socialistischen und communistischen Propaganda empfänglich zu machen.

Dieses gesetzwidrige, mit dem Staatswohle unverträgliche Gebahren darf nicht länger geduldet werden. Das Ministerium des Innern hat deshalb nunmehr die Auflösung der sogenannten freien Gemeinden im Lande, auf Grund von §. 20 des Gesetzes vom 22. November 1850 anzuordnen beschlossen. Es werden daher dieselben hierdurch **aufgelöst und verboten**, auch wird zugleich die Errichtung anderer Vereine, welche gleiche oder ähnliche Tendenzen, wie sie verfolgen, hiermit ausdrücklich untersagt. Die beteiligten Polizeibehörden aber werden angewiesen, über die pünktliche Ausführung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der freien Gemeinden zu verhindern und jede etwaige Konvention, nach Maaßgabe von §. 33 des angezogenen Gesetzes, zu bestrafen.

Diese Verordnung ist in Gemäßheit von §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in sämtlichen Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 11. August 1851.

Ministerium des Innern.  
von Friesen.

Pursch.